



## **PROTOKOLL 2. VEREINIGTE A.O. GEMEINDEVERSAMMLUNG HALTEN OEKINGEN KRIEGSTETTEN**

Datum            Mittwoch, 17. September 2025  
Zeit und Ort    19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Kriegstetten

---

|              |                                                                                                                                                                  |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anwesend     | 94 Personen Stimmberechtigte, 4 Personen ohne Stimmrecht (absolutes Mehr 48)                                                                                     |
| Vorsitz      | Etienne Gasche, Tagespräsident, Gemeindepräsident Gemeinde Oeking                                                                                                |
| Gast         | Thomas Blum, Pumag Consulting AG, Bern                                                                                                                           |
| Entschuldigt | Stefanie Saner, Gemeinderätin Halten, Reto Walther, Gemeinderat Halten, Rémy Wyssmann, Gemeinderat Kriegstetten, Mathias Marti, Halten und Michael Lüthi, Oeking |
| Presse       | Solothurner Zeitung (nicht anwesend)                                                                                                                             |
| Protokoll    | Margrit Jaggi, Tagesaktuarin, Gemeindeschreiberin Gemeinde Kriegstetten                                                                                          |

---

### **Traktanden**

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste
3. Protokoll der vereinigten Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025
4. Genehmigung Reglement über das Abfallwesen
5. Genehmigung Reglement über die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement)
6. Gebührenreglement der Abwasserbeseitigung
7. Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement)
8. Gebührenreglement Wasserversorgung
9. Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren
10. Verschiedenes

## 1. Begrüssung

**Ruth Studer**, Gemeindepräsidentin von Kriegstetten, heisst im Namen des Fusionsrats die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Halten, Oekingern und Kriegstetten herzlich willkommen. Ebenfalls begrüsst sie Thomas Blum der Firma Pumag Consulting AG, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie der Technischen Betriebe HOeK.

An der heutigen gemeinsamen Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde Kriegstetten stehen bedeutende Geschäfte auf der Traktandenliste. Die verschiedenen Gebührenreglemente sind ein zentrales Steuerungsinstrument für die Gemeinde. Ein Dank gilt der Fachgruppe, die sich aus je zwei Vertretern der drei Gemeinden zusammensetzte. Die mit Unterstützung von der Pumag Consulting AG erarbeiteten Reglemente wurden allen 14 Gemeinderäten zur Prüfung vorgelegt und liegen nun zur Genehmigung vor.

Ein persönliches Anliegen von Ruth Studer betrifft die Situation in Kriegstetten: Leider wurde es versäumt, die Gebührenreglemente bereits früher zu überarbeiten. Eine Anpassung hätte bereits vor vier bis fünf Jahren erfolgen sollen. Da dies nicht geschehen ist, steht nun ein grösserer Schritt an. Im Vergleich zu Halten und Oekingern hatte Kriegstetten in den vergangenen Jahren geringere Auslagen bei den Gebühren. Diese Entwicklung wirkt sich nun aus. Sie bittet deshalb darum, diesen Umstand bei allfälligen Einwänden zu berücksichtigen.

**Etienne Gasche**, Gemeindepräsident Oekingern schliesst sich den Worten von Ruth Studer an und begrüsst die Anwesenden im Namen des Fusionsrats zur zweiten vereinigten Gemeindeversammlung in dieser Form.

### Feststellung

Die heutige Gemeindeversammlung wurde ordnungsgemäss einberufen. Alle drei Gemeinderäte haben ihre Stimmberechtigten eingeladen. Diese erhielten eine Traktandenliste mit der Botschaft; zudem wurde die Einladung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und auf allen drei Websites aufgeschaltet. Die Einladung mit den Unterlagen lag vom Donnerstag, 4. September 2025, bis heute zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung auf. Damit ist die Beschlussfähigkeit der Gemeindeversammlung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung aufgezeichnet wird, um die Voten korrekt wiedergeben zu können. Ferner wird Christine Ruefer, Gemeinderätin Oekingern mit dem Mikrofon zirkulieren, damit sich alle Votierenden zu Wort melden können.

## 2. Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Der Vorsitzende schlägt als Stimmzähler **Claude Wyssmann** (rechte Seite) und **Martin Hänggärtner** (linke Seite) vor. Die vorgeschlagenen Stimmzähler werden einstimmig gewählt.

Für die vereinigte Gemeindeversammlung ist ein Tagespräsidium sowie ein Tagessekretariat zu bestimmen. **Etienne Gasche** stellt sich als Tagespräsident und **Margrit Jaggi** als Tagesaktuarin zur Verfügung. Die beiden werden von der vereinigten Versammlung einstimmig gewählt.

Der Vorsitzende stellt die aufgeführte Traktandenliste zur Diskussion. Die Traktanden werden von der Versammlung ohne Wortmeldung einstimmig genehmigt.

## 3. Protokoll der vereinigten Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025

**Etienne Gasche** teilt mit, dass die Kompetenz zur Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung in allen drei Gemeinden beim Gemeinderat liegt. Alle drei Gemeinderäte haben zwischenzeitlich das Protokoll genehmigt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung lag ebenfalls zur Einsichtnahme auf und ist auf den Websites aufgeschaltet.

Es gibt aus der Stimmbevölkerung keine Anmerkungen und Fragen zum Protokoll. **Etienne Gasche** dankt der Verfasserin, Michelle Heuberger für das Protokoll.

Abbild der Botschaft, welche den Stimmberechtigten bzw. allen Haushaltungen zugestellt wurde ist.

## **Total-Revisionen der Versorgungs- und Gebührenreglemente (Abwasser, Wasser, Kehricht, Erschliessungen) der fusionierten Gemeinde Kriegstetten**

### **A. Ausgangslage**

Der Fusionsrat hat im Mai 2025 im Zuge der Umsetzungsarbeiten zur Gemeindefusion beschlossen, die rechtssetzenden Reglemente im Versorgungs- und Gebührenbereich einerseits zu harmonisieren und andererseits den neuen rechtlichen und gebührentechnischen Bedingungen aus der übergeordneten Gesetzgebung anzupassen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe mit je zwei finanzpolitisch versierten Vertretungen der drei Dorfteile eingesetzt.

Vor fünf Jahren fand beim Amt für Umwelt und dem Amt für Gemeinden ein Philosophiewechsel zur Berechnungsgrundlage von spezialfinanzierten Gebührenbereichen statt. Neu sollen mit höheren Grundgebühren und weniger hohen Verbrauchsgebühren mehr verbrauchsunabhängige Einnahmen generiert werden können, um Investitionen besser planen und finanzieren zu können. Die Gemeinde Oekingen hat 2023 bereits sämtliche Gebührenreglemente entlang dieser neuen Philosophie und nach den kantonalen Muster-Reglementen ausgearbeitet und von der Gemeindeversammlung und den kantonalen Stellen genehmigen lassen. Entsprechend wurden die neuen Gebührensysteme für Wasser und Abwasser für die fusionierte Gemeinde Kriegstetten basierend auf den gemachten Erfahrungen aus der Gemeinde Oekingen und den neuen Muster-Reglementen geschaffen.

### **B. Allgemeine Punkte zur neuen Gebührensystematik**

Bei der Ausarbeitung der neuen Gebührensystematik legte die Arbeitsgruppe grossen Wert darauf, die Gebührenberechnungen möglichst einfach und transparent zu halten. Entsprechend wurden einfache Messgrössen verwendet und bisher separat berechnete Gebühren in die Grundgebühren integriert. Im Wasserversorgungsbereich sollen jetzt beispielsweise pro Jahr nur noch die Grundgebühren und Verbrauchsgebühren verrechnet werden, separate Mieten für Wasserzähler oder Hydrantengebühren wurden in die Grundgebühren aufgenommen. Im Abfallwesen wurde entlang derselben Grundidee entschieden, mit der Abfallgebühr die Kehricht- und Grünabfuhr sowie den Häckseldienst zu finanzieren, um auch diesbezüglich eine Gebühren-Vereinfachung herbeizuführen.

Verbrauchsgebühren für die Wasser- und Abwasserversorgung sollen deshalb den Einkaufspreis der Wassereinkäufe aus dem übergeordneten Versorgungsnetz (WAWA) für die Gemeinde 1:1 finanzieren. Investitionen und Unterhalt im Leitungsnetz und für den Betrieb sollen allein durch die Grundgebühr gedeckt werden können. Die Höhe dieser Grundgebühren soll ein politisch eingemittelter Kompromiss zwischen den drei Dorfteilen (Halten, Oekingen, Kriegstetten) darstellen. Die Eigensubstanz der Spezialfinanzierungen der drei bisherigen Gemeinden ist solide, ein geplanter leichter Abbau über die kommenden Jahre ist denkbar und eingeplant. Es können in den kommenden Jahren in den Spezialfinanzierungen somit auch kleinere Defizite erwirtschaftet werden, welche mit den vorhandenen Eigenkapitalien in den einzelnen Spezialfinanzierungen finanziert werden können.

Es wird trotz dieser neuen Gebührensystematik unumgänglich sein, die neuen Gebühren-Tarife – im Vergleich zur bisherigen sehr tiefen Kriegstetten-Gebührensituation – anzuheben. Aufgrund des bekannten und ausgewiesenen Investitionsstaus und dem angesparten Eigenkapital der Spezialfinanzierungen in der bisherigen Gemeinde Kriegstetten stellt die aktuell zu tiefe Gebührensituation nicht die notwendige Kostenwahrheit dar. Mit tiefen Gebühren können keine Investitionsnachholbedürfnisse finanziert werden. Mit der Einführung der nun vorliegenden Gebührenreglemente wird die notwendige Kostenwahrheit (Investitionsbedarf versus Gebührenhöhe) wieder hergestellt und die langfristige Finanzierung der kommunalen Versorgungsinfrastruktur garantiert. Die übergeordnete kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass spezialfinanzierte Gebührenbereiche mittel- bis langfristig ausgeglichen gestaltet werden müssen.

### **C. Inhaltliches zur Total-Revision der verschiedenen Versorgungs- und Gebührenreglemente**

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat die folgenden Reglemente harmonisiert bzw. neu ausgearbeitet und die drei aktuellen Gemeinderäte haben sämtliche Reglemente genehmigt und zuhanden der vereinigten Gemeindeversammlung verabschiedet.

## Tarifblatt für sämtliche Versorgungsbereiche

Das Tarifblatt mit sämtlichen Versorgungsbereichen (Wasser, Abwasser, Abfall) stellt kein zu genehmigendes Reglement, sondern ein gemeinderätliches Informationsinstrument dar. Das Tarifblatt ist ein Zusammenzug der gültigen Tarife aus den verschiedenen Versorgungs- bzw. Gebühren-Reglementen, welche jährlich durch den Gemeinderat innerhalb der gültigen Gebührenrahmen festgelegt und mindestens einmal pro Legislatur überprüft und nach Bedarf angepasst werden müssen. Das Tarifblatt ist nach jährlichen Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Niederschlagsabwassergebühren), einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) und den neuen Baugebühren gegliedert.

### D. Finanzielle Konsequenzen für die Einwohnerinnen und Einwohner

Im Zuge der Erarbeitung der neuen Reglemente vom eingesetzten Ausschuss und den Gemeinderäten Halten, Oekingingen und Kriegstetten wurden die gebührenpolitischen Grundsätze festgesetzt. Mit der Gebühren-Harmonisierung sollen nicht zwingend Gebührenerhöhungen in Betracht gezogen werden. Sehr tiefe bisherige Gebühren-Tarife – vor allem in der Gemeinde Kriegstetten mit einem ausgewiesenen Investitions- und Finanzierungsnachholbedarf – sollen auf einen HOeK-Durchschnitt gebracht werden. Erfahrungen aus der Gemeinde Oekingingen mit ihrem erneuerten Gebühren-System haben gezeigt, dass für die Einwohnerinnen und Einwohner gesamtheitlich betrachtet keine grösseren Mehrbelastungen – ausser für die Bevölkerung aus Kriegstetten – entstehen sollten, da sehr viele **Spezialgebühren nun in der Grundgebühr** inbegriffen sind. Eine effektive Neubeurteilung der Gebührensituation in der bisherigen Gemeinde Kriegstetten hätte auch ohne Fusion dazu geführt, dass Kriegstetten seine Gebühren hätte substanziell für den **Investitionsnachholbedarf** erhöhen müssen. Im Übrigen können Gemeinderat oder auch Gemeindeversammlung in Zukunft die Gebühren nach dem finanziellen Bedarf gestalten.

### E. Festlegung der Gebühren

Mit dem Systemwechsel im Versorgungswesen findet auch eine Neuverteilung der Kompetenzen und Verantwortungen statt. Mit der Genehmigung der Versorgungsreglemente an der ausserordentlichen vereinigten Gemeindeversammlung vom 17. September 2025 legt die Stimmbevölkerung der drei Ortsteile Halten, Oekingingen und Kriegstetten den **Gebührenrahmen** für die verschiedenen Gebührenbereiche fest. Der Gemeinderat ist danach aber frei, innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen. Mit der neuen Systematik ist der Gemeinderat bzw. seine Fachkommissionen verpflichtet, mindestens einmal pro Legislatur die finanzielle Situation der spezialfinanzierten Versorgungsbereiche zu überprüfen und bei Bedarf eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen. Weiter werden die jährlich festgelegten Gebühren jeweils im Rahmen der Budget-Gemeindeversammlungen kommuniziert und in einem separaten Tarifblatt der Gemeinde festgehalten.

Die Gebühren, welche im Grundeigentümerbeitrags- und Gebührenreglement festgelegt werden, liegen stattdessen in der Kompetenz der Gemeinde. Diese werden direkt durch die Stimmbevölkerung mit der Genehmigung des Reglements festgelegt. Allfällige Anpassungen bedürfen eines erneuten Beschlusses der Stimmbevölkerung.

---

**Etienne Gasche** erwähnt, dass die Reglemente aufgrund der Fusion einer Totalrevision unterzogen werden mussten.

Die vorberatende Arbeitsgruppe bestehend aus:

- Beat Bommer, Kriegstetten
- Florian Müller, Oekingingen
- Rolf Schreier, Oekingingen
- Reto Umbricht, Halten

und der Unterstützung durch die Finanzverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Pumag Consulting AG die Grundlagen erarbeitet. Als Basis dienten die Musterreglemente des Kantons Solothurn.

Ziel war, die Gebühren so einfach und transparent wie möglich zu gestalten. Deshalb hat man versucht, einzelne bisher separat geregelte Gebühren in die Grundgebühr einzubeziehen.

Mit dem Systemwechsel im Versorgungswesen erfolgt eine Neuverteilung der Kompetenzen:

- Die Kompetenz zum Festsetzen der Gebühren wird dem Gemeinderat übertragen.
- Neu legt die Stimmbevölkerung von Halten, Oekingern und Kriegstetten den Gebührenrahmen fest. Innerhalb dieses Rahmens kann der Gemeinderat die Gebühren anpassen. Was effektiv verrechnet wird, liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
- Mindestens einmal pro Legislatur wird die finanzielle Situation überprüft und bei Bedarf eine Gebührenanpassung vorgenommen.
- Die jeweils gültigen Gebühren werden an der Budget-Gemeindeversammlung kommuniziert und in einem separaten Tarifblatt zur Kenntnis gebracht.
- Mit der **Harmonisierung** werden die Gebühren auf den **HOeK-Durchschnitt** gebracht. In den meisten Gemeinden entstehen dadurch keine grösseren Mehrbelastungen, ausser in Kriegstetten, wo die Tarife bisher sehr tief waren und ein Investitionsnachholbedarf besteht.
- Dank Einbezug vieler Spezialgebühren in die Grundgebühr profitieren die Einwohner/innen insgesamt von einem einfachen und transparenten System
- Auch ohne Fusion hätte Kriegstetten seine Gebühren erhöhen müssen.

Aufgrund der ersten vereinigten Gemeindeversammlung hat der Fusionsrat beschlossen, die Reglemente breiter abzustützen als nur innerhalb der Arbeitsgruppe und der 14 Gemeinderäte. Zu diesem Zweck setzte er ein Redaktionsteam ein, das die Reglemente im Vorfeld aus neutraler Perspektive sowie mit einer gewissen fachlich-politischen Sicht beurteilte.

Das Redaktionsteam bestand aus folgenden Personen:

- Beat Bommer, Kriegstetten
- Hans Ernst, Kriegstetten
- Eduard Gerber, Halten
- Theo Portmann, Kriegstetten

Die heute der Versammlung vorgelegten Reglemente wurden zuvor breit diskutiert. Am Gemeindeforum vom 16. August 2025, an dem alle Beteiligten teilnahmen, verabschiedete man die Reglemente für die Gemeindeversammlung.

#### 4. Genehmigung Reglement über das Abfallwesen

##### Ausgangslage

- Das Reglement über das Abfallwesen regelt die Abfallbeseitigung des Hauskehrichts, die Grünabfuhr und den Häckseldienst für die drei Ortsteile bzw. die fusionierte Gemeinde Kriegstetten.
- Die Gebühren für den KENOVA-Hauskehrichtsack richten sich nach den Preisbestimmungen der KENOVA (ehemals Kebag).
- Die Grünabfuhr, der Häckseldienst und die Abgabe von Sammelsäcken für Haushaltskunststoff werden neu in die Abfall-Grundgebühr integriert. Die Grünabfuhr ist ohne Marken in der Gebühr abgedeckt.
- Die Gebührenberechnung wird nach Gewerbe, Einzel- oder Mehrpersonenhaushalt unterschieden.

**Etienne Gasche** weist darauf hin, dass der Gemeinderat noch keine Entscheidung über die Tarife getroffen hat. Der vorliegende Entwurf stammt von der Arbeitsgruppe. Zunächst muss das Reglement vorliegen und die Bandbreite von der Versammlung bestimmt werden; erst danach kann der Gemeinderat für die neue Gemeinde die endgültigen Tarife festlegen.

| Versorgungsbereich | Gebühren-Art                              | Halten (bisher)                                                | Oeking (bisher)                                                 | Kriegstetten (bisher)                                          | Neue Gebühren-Regelung für fusionierte Gemeinde Kriegstetten |
|--------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Abfall</b>      | Grundgebühr Abfall (Mehrpersonenhaushalt) | CHF 190.00                                                     | CHF 240.00                                                      | CHF 100.00 pro im Haushalt lebende Person                      | CHF 230.00                                                   |
|                    | Grundgebühr Abfall (Betrieb)              | CHF 190.00                                                     | CHF 150.00                                                      | CHF 100.00                                                     | CHF 150.00                                                   |
|                    | Grüngut                                   | CHF 40.00<br>Containervignette u.<br>CHF 2.00 pro 25kg-Gebinde | in Grundgebühr inkludiert                                       | CHF 40.00<br>Containervignette u.<br>CHF 2.00 pro 25kg-Gebinde | in Grundgebühr inkludiert                                    |
|                    | Nutzungsgebühren Häckseldienst            | in Grundgebühr inkludiert                                      | CHF 5.00 Grundgebühr plus Aufwandgebühr von CHF 2.00 pro Minute | in Grundgebühr inkludiert                                      | in Grundgebühr inkludiert                                    |
|                    | Kunststoffsammelgebinde                   | in Grundgebühr inkludiert                                      | in Grundgebühr inkludiert                                       | CHF 20.00 pro 60L Gebinde                                      | in Grundgebühr inkludiert                                    |
|                    | Sackgebühren KENOVA                       | KENOVA-Preis                                                   | KENOVA-Preis                                                    | KENOVA-Preis                                                   | KENOVA-Preis                                                 |

### Antrag der vereinigten Gemeindeversammlung

1. Dem neuen Abfallreglement inkl. Anhang (Abfallgebührenordnung) der fusionierten Gemeinde Kriegstetten sei zuzustimmen.
2. Mit dem Vollzug sei der Fusionsrat zu beauftragen.

### Eintreten

**Silvan Läng, Kriegstetten** fragt, ob nicht über alle Reglemente gemeinsam abgestimmt werden könne. Als Einwohner von Kriegstetten sei für ihn noch nicht ganz klar, was dies bedeute. Es werde von Mehrkosten ausschliesslich für die Gemeinde Kriegstetten gesprochen. Zudem bestehe ein Investitionsnachholbedarf, dessen Höhe jedoch unbekannt sei. Aus seiner Sicht fehle eine Quantifizierung des Ganzen. Daher stelle er den Antrag, über diese Reglemente mittels Urnenabstimmung zu entscheiden.

**Etienne Gasche** weist darauf hin, dass zur Berechnung Modellrechnungen vorliegen, und bittet Thomas Blum, diese kurz zu erläutern. Damit erhält die Versammlung einen Anhaltspunkt.

**Thomas Blum** erklärt, dass die Investitionen die Grundlage für die Finanzierung bilden. Es handle sich dabei um Spezialfinanzierungen, die von Gesetzes wegen kostenneutral ausgestaltet werden müssen. Dieser Grundsatz sei zentral für alle spezialfinanzierten Aufgaben und bestimme letztlich die Gebührenhöhe.

Am Beispiel Kriegstetten zeigt sich: Im Rahmen der Prüfungen wurde festgestellt und von Kriegstetten selber auch bestätigt, dass ein Investitionsnachholbedarf besteht. Ein neuer Investitionsplan für sämtliche Versorgungsbereiche werde diesen Bedarf aufzeigen, und er müsse über die Gebühren finanziert werden können. Daher seien die aktuellen Modellrechnungen lediglich eine Momentaufnahme.

Die Einführung der Grundgebühr (eine „Philosophieumkehr“) habe insbesondere für diejenigen Gemeinden, die bisher ein anderes System angewandt hätten, klare Auswirkungen: Die Grundgebühren steigen, während die Verbrauchsgebühren mit der Zeit sinken sollten.

Für Haushalte in Halten und Oeking sollte sich die Änderung entlastend auswirken. In Kriegstetten hingegen müsse mit rund 20 % Mehrkosten gerechnet werden, da dort in der Vergangenheit die Tarife zu günstig gewesen seien.

In den nächsten zwei bis drei Jahren werde sich die Situation einpendeln, da dann verlässliche Investitionswerte vorliegen. Die Betriebskosten seien heute klar, die Investitionen dagegen eine noch unbekannte Grösse.

**Etienne Gasche** weist darauf hin, dass die Grundgebühr für die Gemeinde Kriegstetten deutlich höher ausfallen werde. Gleichzeitig müsse man jedoch berücksichtigen, welche Leistungen damit verbunden seien. Als positiver Nebeneffekt könne festgehalten werden, dass die administrativen Kosten sinken, da die Verwaltung die «Kehricht-Marken» nicht mehr verwalten müsse.

**Etienne Gasche** fragt den Antragsteller, **Silvan Läng**, ob er nach diesen Erläuterungen an seinem Antrag festhalten möchte.

**Silvan Läng** dankt für die Erläuterungen und merkt an, dass von einem politisch eingemitteten Kompromiss die Rede sei. Da er diesen nicht als solchen empfindet, hält er am Antrag fest.

**Claude Wyssmann, Kriegstetten** vermutet, dass gerade jene Einwohnerinnen und Einwohner, die am stärksten betroffen wären, nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen. In der Modellrechnung wurde die Grundgebühr für Wasser auf Fr. 80.- erhöht, was für viele Haushalte jährliche Mehrkosten von mehreren Hundert Franken bedeutet. Zwar anerkennt er die Arbeit des Gemeinderats und der Arbeitsgruppe, weist jedoch darauf hin, dass sich viele diese Belastung nicht leisten könnten. Zudem seien sich zahlreiche Betroffene gar nicht bewusst, worüber an diesem Abend abgestimmt werde, oder hätten keine Möglichkeit, an der Versammlung teilzunehmen. Für **Claude Wyssmann** stellt dies ein Repräsentationsproblem dar: Eine derart erhebliche zusätzliche Gebührenbelastung dürfe nicht von einer kleinen Anzahl Anwesender beschlossen werden. Deshalb spricht er sich dafür aus, dass alle Stimmberechtigten an der Urne über diese Frage entscheiden.

**Etienne Gasche** bittet Vertreter der Arbeitsgruppe aus Kriegstetten, sich bezüglich «Einmittlung» zu äussern.

**Theo Portmann, Kriegstetten** weist darauf hin, dass die Versammlung heute über das Eintreten diskutiert und darüber abstimmt. Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für diese Frage bei der Gemeindeversammlung. Tritt sie nicht ein, ist das Reglement «vom Tisch» und es gibt per 1. Januar 2026 kein gültiges Reglement mehr.

Der Antrag von **Silvan Läng** betrifft eine Volksabstimmung, die in der Gemeindeordnung geregelt ist: Erreicht eine bestimmte Anzahl Stimmberechtigter das erforderliche Quorum, kann eine solche Abstimmung verlangt werden.

**Etienne Gasche** erklärt, das Reglement von Kriegstetten sehe vor: Verlange ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung, könne die Gemeindeversammlung eine solche anordnen. Trete die Versammlung jedoch nicht auf das Reglement ein, gelte es als «vom Tisch». Damit entfalle auch die Möglichkeit, über eine Urnenabstimmung abzustimmen; stattdessen wäre vermutlich ein separater Antrag nötig.

**Toni Spielmann, Halten:** Ich habe auch «gestutzt». Es wurde gesagt, dass es sich um einen Vorschlag handelt, der nochmals überprüft werde. Nach seiner Berechnung liege der HOeK-Durchschnitt sowie das, was er unter Einmittlung verstanden habe, massiv darüber.

**Silvan Läng:** Grundsätzlich ist die Harmonisierung das Richtige, von daher möchte er keinen Stein in den Weg legen und gibt sein Einverständnis zum Eintreten; am Antrag betreffend Urnenabstimmung möchte er jedoch festhalten.

**Etienne Gasche:** Somit wird auf das Geschäft eingetreten.

#### **Antrag Silvan Läng – Urnenabstimmung**

Über die Reglemente soll mittels Urnenabstimmung entschieden werden.

#### **Beschluss Silvan Läng – Urnenabstimmung**

13 Ja-Stimmen wollen eine Urnenabstimmung. Da das erforderliche Drittel von 32 Stimmen nicht erreicht wurde, ist der Antrag von **Silvan Läng** abgelehnt.

#### **Detailberatung:**

**Manuel Krauter, Oekingen** fragt, ob er richtig annehme, dass der Gemeinderat eine Art Budget bzw. eine erwartete Kostenaufstellung für die drei Ortsteile erstellt und diese durch die Anzahl Wohneinheiten dividiert habe, wie zuvor erläutert wurde. Dies sei letztendlich der Preis, der auf diese Weise ermittelt worden sei. Er meint, dass dies in der ganzen Diskussion helfen könnte, die Verteilung der Budgetpositionen zu verstehen und damit Fragen im Saal besser beantworten zu können.

**Thomas Blum** erklärt, dass es nicht möglich sei, die Unterlagen heute Abend vollständig vorzulegen. Er betont jedoch, dass die bisherigen Kosten vollständig erfasst wurden, sowohl die laufende Rechnung als

auch die bestehenden Kostenpositionen. Daraus lasse sich ein Finanzierungsgrad ableiten, der mit den Gebühren sichergestellt werden müsse. Dies habe man im Rahmen der bisherigen Werte versucht nachzustellen.

Hinsichtlich des Investitionsbedarfs gestaltete sich die Einschätzung schwierig, da für die kommenden fünf Jahre keine Investitionsplanungen der einzelnen Gemeinden vorlagen. Dennoch sind bestimmte Investitionen zu erwarten, die finanziert werden müssen. Die Plausibilisierung erfolgte auf Grundlage der vorhandenen Daten.

**Theo Portmann** verweist auf die Übergangsbestimmung. Darin heisst es, dass die Rechnungsstellung für die Gebühren der Abrechnungsperiode von September 2025 bis August 2026 noch nach den bisherigen Reglementen erfolgt; das neue Reglement tritt erst 2026 in Kraft. In Kriegstetten lief die Abrechnungsperiode bislang jedoch von Oktober bis September. Damit umfasst die Übergangsperiode in Kriegstetten bzw. Alt-Kriegstetten nur elf Monate, was bei den Grundgebühren berücksichtigt werden muss.

**Reto Meier, Kriegstetten:** Bei den Gebühren handle es sich vorerst um eine Annahme, die durchgerechnet und jährlich überprüft würden. Man müsse nun einfach mal beginnen. Er gehe davon aus, dass es ein fortlaufendes „Auf und Ab“ gebe, bis man sich den Zielwerten angenähert haben wird. Im Weiteren frage er, was mit den Marken geschehe, die am 1. Januar 2026 noch übrig sind.

**Etienne Gasche** meint, dass es für die übrig gebliebenen Marken und auch Kunststoffsäcke eine Lösung geben wird. Ursprünglich war vorgesehen, dass eine Überprüfung pro Legislatur erfolgt. Inzwischen zeigt sich jedoch, dass gewisse Punkte öfters geprüft werden müssen, insbesondere im Hinblick auf den anstehenden Investitionsbedarf. Die bisherigen Informationen seien nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen worden, und die bekannten Investitionen seien bereits eingerechnet. Nach einem Jahr müsse die Kapitalsituation der Spezialfinanzierungen überprüft werden.

#### **Florian Müller, Oekingen**

Er weist darauf hin, dass wir über ein Reglement mit einem Gebührenrahmen abstimmen. Dieser Rahmen ist so definiert, dass ein gewisser Spielraum besteht – so wurde es beispielsweise bereits vor zwei Jahren in Oekingen umgesetzt. Gleichzeitig ist er so ausgestaltet, dass er vom Kanton genehmigt werden kann. Das Reglement muss jährlich überprüft werden, zu Beginn voraussichtlich in kürzeren Abständen. Die Berechnungen beruhen auf Annahmen und müssen im ersten Jahr kontrolliert und allenfalls angepasst werden.

**Etienne Gasche:** Das Abfallreglement wird gleichzeitig mit dem Gebühren verabschiedet. Wir reden heute über den Gebührenrahmen. Die Kompetenz liegt anschliessend beim Gemeinderat, diesen zu beschliessen und auf dem Tarifblatt festzuhalten und anschliessend der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Gebührenrahmen sieht wie folgt aus:

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Einzelpersonen-Haushalt | Fr. 100.- bis 200.- |
| Mehrpersonen-Haushalt   | Fr. 200.- bis 300.- |
| Unternehmen             | Fr. 150.- bis 250.- |

Über diesen Gebührenrahmen kann die Gemeindeversammlung heute Abend beschliessen. Das Festlegen der effektiven Gebühr liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Gebühren sind Mehrwertsteuerpflichtig.

**Nicolas Pfenninger, Kriegstetten:** Ihm fehle die Solidarität. Am Beispiel Abfall zeige sich, dass diejenigen, die sparsam seien und weniger Abfall produzierten, am Ende die «Benachteiligten» seien. Er stelle die Frage, ob ein solches System in der heutigen Zeit noch zeitgemäss sei.

**Etienne Gasche:** Ähnliche Diskussionen habe es bereits vor zwei Jahren in Oekingen gegeben, wo man versucht habe, den Umkehrschluss zu erklären. Mit den Grundgebühren solle bei der Bevölkerung der Anreiz geschaffen werden, verwertbare Materialien tatsächlich in den Kreislauf zurückzuführen – insbesondere Kunststoff – und zu vermeiden, dass Abfälle in den Wäldern deponiert würden, was leider nach wie vor vorkomme. Ein Gebührensystem, das für alle gleichermassen gerecht ist, werde es kaum geben; es werde stets eine Kompromisslösung bleiben.

**Leonard Laski, Kriegstetten:** Er könne mit den Erhöhungen der Gebühren leben. Gemäss seiner „Milchbüchlein-Rechnung“ störe ihn jedoch, dass die Verbrauchsgebühr für Abwasser in Kriegstetten von Fr. 1.10 auf Fr. 1.85 steige. Nach seinen Berechnungen resultieren daraus über alle drei Ortsteile Mehreinnahmen bei den Abwassergebühren von rund 40 %. Da Kriegstetten in den letzten Jahren die notwendigen Anpassungen verpasst habe, hätte der Preis dort eigentlich bereits fast doppelt so hoch sein müssen (ca. Fr. 2.25). Für das Verbrauchswasser müsse in Kriegstetten nun rund 70 % mehr bezahlt werden. Er selbst könne sich das leisten, frage sich jedoch, ob dies für alle zutreffe. Er erwarte, dass offen kommuniziert werde, dass für die Bevölkerung Mehrkosten von rund 70 % anfallen.

**Etienne Gasche** nimmt die Frage mit, da es um das **Abwasser** geht und wir immer noch beim **Abfallreglement** sind. Er wird die Frage beim Traktandum «Abwasser» beantworten.

#### Beschluss

79 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen  
6 Enthaltungen

**Dem neuen Reglement über das Abfallwesen wird grossmehrheitlich zugestimmt.**

### 5. Genehmigung Reglement über die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement)

#### Ausgangslage

- Das Reglement über die Abwasserbeseitigung regelt die Beseitigung der Abwässer auf dem gesamten neuen Gemeindegebiet Kriegstetten und die daraus anfallenden Aufgaben für die Gemeinde und den Kanton.
- Das Reglement definiert die Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP), die Kanalisationsanschlusspflichten und die Baukontrolle im Zusammenhang mit privaten Abwasseranlagen.
- Insbesondere werden die Pflichten der Grundeigentümer und der Bauherren definiert. Weiter werden die Pflichten der Gemeinde und Privaten im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen definiert.

| Versorgungsbereich | Gebühren-Art                                                   | Halten (bisher)            | Oekingen (bisher)                                             | Kriegstetten (bisher)                              | Neue Gebühren-Regelung für fusionierte Gemeinde Kriegstetten  |
|--------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <b>Abwasser</b>    | Grundgebühr Abwasser (pro Wohneinheit)                         | CHF 100.00                 | CHF 110.00                                                    | CHF 20.00                                          | CHF 100.00                                                    |
|                    | Grundgebühr Abwasser (pro Betrieb)                             | CHF 100.00                 | CHF 110.00 pro angefangene 700 m3                             | CHF 20.00                                          | CHF 100.00 pro angef. 700 m3                                  |
|                    | Niederschlagsabwassergebühr (bis zu 200 m2 entwässerte Fläche) | keine                      | CHF 20.00                                                     | keine                                              | CHF 20.00                                                     |
|                    | Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch                        | CHF 1.20                   | CHF 1.85                                                      | CHF 1.10                                           | CHF 1.85                                                      |
|                    | Anschlussgebühr Abwasser (pro Wohneinheit)                     | 1.5% der Geb.-Vers.-Summe  | CHF 6'000.00 für erste Wohnung, CHF 3'000.00 für jede weitere | gem. zonengewichteter Fläche, pro m2 ZGF CHF 10.00 | CHF 6'000.00 für erste Wohnung, CHF 3'000.00 für jede weitere |
|                    | Anschlussgebühr Niederschlagsabwasser (pro Wohneinheit)        | 0.75% der Geb.-Vers.-Summe | CHF 3'000.00 für erste Wohnung, CHF 1'500.00 für jede weitere | gem. zonengewichteter Fläche, pro m2 ZGF CHF 5.00  | CHF 3'000.00 für erste Wohnung, CHF 1'500.00 für jede weitere |
|                    | Anschlussgebühr (pro Betrieb)                                  | 1.5% der Geb.-Vers.-Summe  | CHF 6'000.00 bis zu 700 m3 umbauten Raum                      | gem. zonengewichteter Fläche, pro m2 ZGF CHF 10.00 | CHF 6'000.00 bis zu 700 m3 umbauten Raum                      |
|                    | Anschlussgebühr Niederschlagsabwasser (pro Betrieb)            | 0.75% der Geb.-Vers.-Summe | CHF 3'000.00 bis zu 700 m3 umbauten Raum                      | gem. zonengewichteter Fläche, pro m2 ZGF CHF 5.00  | CHF 3'000.00 bis zu 700 m3 umbauten Raum                      |
|                    | Jahrespauschale laufende Brunnen                               | CHF 200.00 - 400.00        | CHF 150.00                                                    | CHF 30.00                                          | CHF 150.00                                                    |

#### **Antrag der vereinigten Gemeindeversammlung**

1. Dem neuen Reglement über die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement) der fusionierten Gemeinde Kriegstetten sei zuzustimmen.
2. Mit dem Vollzug sei der Fusionsrat zu beauftragen.

**Eintreten:** stillschweigend genehmigt

**Detailberatung:** keine Wortmeldung

#### **Beschluss**

89 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

**Dem neuen Reglement über die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement) wird grossmehrheitlich zugestimmt.**

### **6. Gebührenreglement der Abwasserbeseitigung**

#### **Ausgangslage**

- Das Abwassergebührenreglement regelt die Gebührenerhebung, die Berechnungsgrundlagen und das Tarifmodell für die Abwasserbeseitigung.
- Die jährlichen Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb erhoben und decken die Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Leitungen.
- Die Verbrauchsgebühr richtet sich wie bisher nach dem effektiven Wasserverbrauch pro Einheit und dient zur Finanzierung der Übergabekosten an die regionale Abwasserreinigungsanlage.

**Etienne Gasche** kommt auf das Votum von Herrn **Laski** zurück und sagt, dass die Kriegstetter Bevölkerung in den letzten Jahren von zu tiefen Gebühren profitieren konnte.

- Neu wird zudem eine Gebühr für **Niederschlagsabwasser** eingeführt, die sich nach der entwässerten, versiegelten Fläche bemisst. Das Sauberwasser in der Kanalisation ist ein Problem für die Anlage selber.
- Ein Interesse von Kantonsseite wie auch Gemeinde soll das Niederschlagswasser, welches im Moment noch in die Kanalisation eingeführt wird, mit einer entsprechenden Gebühr belastet werden. Die Eigentümer sollten motiviert werden, das Wasser versickern zu lassen z.B. in einem Regenfass.

#### **Antrag der vereinigten Gemeindeversammlung**

1. Dem neuen Gebührenreglement der Abwasserbeseitigung der fusionierten Gemeinde Kriegstetten sei zuzustimmen.
2. Mit dem Vollzug sei der Fusionsrat zu beauftragen.

**Eintreten:** stillschweigend genehmigt

**Detailberatung:**

**Darija Ischi, Oekingens:** Sie möchte wissen, wie die Berechnung aussieht. Vorhin wurde gesagt, dass das Sauberwasser nicht in die Kanalisation fließen soll. Wer macht die Kontrolle und wie erfolgt anschliessend die Neuberechnung.

**Etienne Gasche:** Es gibt eine pauschale Gebühr von Fr. 20.-, die sich auf die Grundstücksgrösse bezieht. Ziel: Die Gemeinde möchte verhindern, dass Sauberwasser in die Kanalisation gelangt, da dies für die Gemeinde zusätzliche Kosten verursacht. Bei einem Bau- oder Umbauprojekt muss der Bauherr nachweisen, dass Regen- und Sauberwasser versickert.

**Darija Ischi, Oekingingen:** Sie hat einen Teich und möchte wissen, wie die Situation dort aussieht.

**Etienne Gasche:** Wenn der Teich nicht an die Kanalisation angeschlossen ist, und das Wasser, welches vom Dach fliesst, genügend Platz hat, ist es nicht entschädigungspflichtig. Erst dann, wenn der Teich einen Überlauf hat, der in die Kanalisation fliesst, könnte es zu einem Problem werden.

**Michaela Ingold, Kriegstetten:** Sie fragt, ob die Gemeinde wisse, welches Regenwasser ins Abwasser fliesst, oder ob dafür extra jemand angestellt werden müsse, der dies kontrolliert.

**Etienne Gasche:** Dies wird einen einmaligen Verwaltungsakt auslösen. Aufgrund der bestehenden Plandaten wurden die Grundstücke angeschaut. Dort wo es offensichtlich ist, werden die Gebühren entsprechend festgelegt. Als Eigentümer hat man nach dem Erhalt der ersten Rechnung die Gelegenheit, die Situation nochmals zu prüfen und allenfalls zu korrigieren. Es gibt einzelne Liegenschaften, bei welchen der Ingenieur die Situation anschauen muss.

**Peter Hiestand** ergänzt, dass in der Gemeinde Oekingingen der Ingenieur alle Grundstücke abgelaufen hat.

**Josef Burri, Kriegstetten:** Er ist Präsident der Brunnen-Genossenschaft Recherswil-Kriegstetten-Oekingingen. Wir haben eine Grundgebühr, die im Prinzip für Abwasser (Niederdruck) anfällt. Bis heute musste eine Grundgebühr plus einen Durchschnittswert bezahlt werden. Wie wird neu der Durchschnittswert berechnet?

**Etienne Gasche:** Die Brunnen mit Niederdruckwasser werden nur dann gebührenpflichtig, wenn sie an der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

**Josef Burri, Kriegstetten** sagt, dass es um den Durchschnittswert des Abwassers geht. Ist der Mittelwert dann einfach die Grundgebühr oder wie sieht das aus.

Gemäss **Thomas Blum** sei das so.

**Theo Portmann** hat eine Frage zur Anschlussgebühr.

Im § 2 «Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr», Absatz 5 und 6: Er bezieht sich auf folgende Absätze: Absatz 5. *Wenn bereits für die ganze Grundstücksfläche Anschlussgebühren nach der zonengewichteten Fläche bezahlt wurden, führen für Neubauten, An- und Umbauten auf dem belasteten Grundstück zu keiner Nachzahlung.*

Absatz 6. *Wenn bereits für die ganze Grundstücksfläche Anschlussgebühren nach der Gebäudeversicherungssumme bezahlt wurden, führen Neubauten, An- und Umbauten zu keiner Nachzahlung.*

Für **Theo Portmann** ergibt dies überhaupt keinen Sinn. Zwischen der Gebäudeversicherungssumme und der Grundstücksfläche besteht kein Zusammenhang.

**Thomas Blum** erklärt, dass der SGV-Wert als Berechnungsbasis noch in vielen Gemeinden angewendet wird. Diese Grundlage sei relativ einfach, und er betrachtet sie als sachlich gerechtfertigten Konnex.

**Theo Portmann:** Die Gebäudeversicherungssumme hat keinen Zusammenhang mit der Grundstücksfläche. Auf 1'000 m<sup>2</sup> könnte man ein kleines Häuschen mit einer Gebäudeversicherungssumme von 50'000 Fr. bauen oder eine Villa für 2 Millionen. Welche Gebäudeversicherungssumme soll dann für das gesamte Grundstück gelten.

Die Frage, ab wann bei der Gebäudeversicherungssumme für die gesamte Grundstücksfläche Anschlussgebühren zu entrichten sind, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Daher stellt **Theo Portmann** folgenden Antrag:

#### **Antrag Theo Portmann**

Im Gebührenreglement soll unter **§ 2 Absatz 6** aus praktikablen Gründen gestrichen werden.

*«Wenn bereits für die ganze Grundstücksfläche Anschlussgebühren nach der Gebäudeversicherungs-  
summe bezahlt wurden, führen Neubauten, An- und Umbauten zu keiner Nachzahlung».*

#### **Beschluss Antrag Theo Portmann**

48 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

29 Enthaltungen

**Der Antrag von Theo Portmann wird grossmehrheitlich angenommen.**

**Claude Wyssmann** fragt, wie überhaupt über Reglemente abgestimmt werden könne, wenn es für die neue Gemeinde noch keine Rechtsträgerschaft gibt. Zudem habe er soeben erfahren, dass eine Stimmrechtsbeschwerde eingereicht worden sei.

Gemäss **Etienne Gasche** gibt es keine Stimmrechtsbeschwerde, sondern ein Stimmbürger, der Beschwerde beim Departement eingereicht hat, dass die Beschlussfähigkeit der vereinigten Gemeindeversammlung bestritten ist. Das Departement muss den Entscheid zu diesem eingegebenen Begehren fällen müssen.

**Claude Wyssmann** hält fest, dass es sich letztlich um einen Grundsatzentscheid handle und dass das Reglement mitsamt den entsprechenden Gebühren wahrscheinlich gar nicht umgesetzt werden könne. Sollte dies nicht standhalten, sei mit Beschwerden gegen die Gebührenrechnung zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wäre es seiner Ansicht nach angebracht gewesen, die Stimmberechtigten über die bereits hängige Beschwerde zu informieren.

**Etienne Gasche** stellte ordnungsgemäss fest, dass die Versammlung beschlussfähig ist. Da weder an der Sitzung im Juni noch heute Abend Einwände erhoben wurden, geht er davon aus, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

#### **Beschluss Antrag vereinigte Gemeindeversammlung**

87 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

**Dem neuen Reglement über die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement) wird grossmehrheitlich zugestimmt.**

### **7. Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement)**

#### **Ausgangslage**

- Das Reglement über die Wasserversorgung regelt die Versorgung des Gemeindegebietes mit ausreichendem und einwandfreiem Trink-, Brauch-, und Löschwasser über die Zuständigkeiten des Primärversorgers WAWA hinaus.
- Es regelt die Rechte und Pflichten bei öffentlichen Anlagen wie Hydranten und Wasserzählern sowie bei privaten Anlagen, insbesondere die Übernahme von Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde, technische Anforderungen und Meldepflichten.
- Zudem enthält es Bestimmungen zu Hausanschlüssen, Installationen, Baukontrollen sowie zu Ausnahmen bei der Wasserabgabe und zur Löschwasserversorgung.

Weiter werden die Zuständigkeiten der Gemeinde und des Kantons definiert. Im Zusammenhang mit öffentlichen Anlagen regelt das Reglement die Rechte und Pflichten um Hydrantenanlagen und Wasserzähler. Für private Anlagen hält das Reglement die Übernahme privater Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde sowie die daraus resultierenden technischen Anforderungen, die Bewilligungs- und die Meldepflicht fest. Weiter regelt dieses Reglement Rechte und Pflichten um Hausanschlussleitungen, Hausinstallationen und der Baukontrollen. Das Reglement definiert zudem die Ausnahmeregelungen zur Wasserabgabe und Regelungen im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung.

#### **Antrag der vereinigten Gemeindeversammlung**

1. Dem neuen Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement) der fusionierten Gemeinde sei zuzustimmen.
2. Mit dem Vollzug sei der Fusionsrat zu beauftragen.

**Eintreten:** stillschweigend genehmigt

**Detailberatung:** keine Wortmeldung

#### **Beschluss**

90 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme  
3 Enthaltungen

**Dem neuen Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement) wird grossmehrheitlich zugestimmt.**

### **8. Gebührenreglement Wasserversorgung**

#### **Ausgangslage**

- Das Gebührenreglement für die Wasserversorgung regelt die Gebührenerhebung, die Berechnungsgrössen und das Tarifmodell für die Wasserversorgung.
- Die jährlichen Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb erhoben und decken die Kosten für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Leitungen.
- Die Verbrauchsgebühr richtet sich wie bisher nach dem effektiven Wasserverbrauch pro Einheit und dient zur Finanzierung der Einkaufskosten der Versorgungsdienstleistungen der Gemeinde im Wasserbereich.
- Für Sprinkler wird eine Grundgebühr anhand der maximalen Wasseranschlussleistung erhoben. Für Gebäude, welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine jährliche Löschgebühr erhoben.

#### **Antrag der vereinigten Gemeindeversammlung**

1. Dem neuen Gebührenreglement Wasserversorgung der fusionierten Gemeinde Kriegstetten sei zuzustimmen.
2. Mit dem Vollzug sei der Fusionsrat zu beauftragen.

**Eintreten:** stillschweigend genehmigt

**Detailberatung:**

**Theo Portmann** verweist auf § 2 „Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr“, Absatz 7, in dem es um die Gebäudeversicherungssumme geht – analog zur Regelung bei den Abwassergebühren. In diesem Zusammenhang stellt er folgenden Antrag:

#### **Antrag Theo Portmann**

§ 2, Absatz 7 soll ersatzlos gestrichen und Absatz 5 entsprechend angepasst werden.

*«Wenn bereits für die ganze Grundstücksfläche Anschlussgebühren nach der Gebäudeversicherungssumme bezahlt wurden, führen Neubauten, An- und Umbauten auf dem belasteten Grundstück zu keiner Nachzahlung».*

#### **Beschluss Antrag Theo Portmann**

71 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen  
18 Enthaltungen

**Der Antrag von Theo Portmann wird grossmehrheitlich genehmigt.**

**Theo Portmann:** § 3 Jährlich anfallende Gebühren: Grundgebühr/Verbrauchsgebühr Absatz 8: Die folgende Bestimmung könnte missverständlich sein:

*«Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Wassergebührenordnung im Anhang fest. Er erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren erstmals festzulegen und danach innerhalb des Gebührenrahmens anzupassen. Die festgelegte Gebühr wird auf einem separaten Tarifblatt für die Gemeinde ausgewiesen».*

Es tönt, dass der Gemeinderat von sich aus die Gebührenordnung ändern kann. Er schlägt folgende Formulierung vor und stellt den Antrag:

**Antrag Theo Portmann**

§ 3 Jährlich anfallende Gebühren: Grundgebühr/Verbrauchsgebühr. Absatz 8 soll wie folgt geändert werden:

Alt:

*Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Wassergebührenordnung im Anhang fest. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren erstmals festzulegen und danach innerhalb des Gebührenrahmens anzupassen. Die festgelegte Gebühr wird auf einem separaten Tarifblatt für die Gemeinde ausgewiesen».*

Neu:

*«Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren **im Rahmen der Wassergebührenordnung** im Anhang fest. **Er ist berechtigt, sie innerhalb des Rahmens periodisch anzupassen.** Die festgelegte Gebühr wird auf einem separaten Tarifblatt für die Gemeinde ausgewiesen».*

**Beschluss Antrag Theo Portmann**

64 Ja-Stimmen  
5 Nein-Stimmen  
14 Enthaltungen

**Der Antrag von Theo Portmann wird grossmehrheitlich gutgeheissen.**

**Theo Portmann** hat eine Frage zur Gebührenordnung im Anhang, § 4 Jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen. Er möchte wissen, wo der Unterschied ist.

Die jährliche Grundgebühr für Sprinkler- und ähnliche Anlagen beträgt pro l/min Vorhalteleistung:

- a) CHF 0.30 bis CHF 0.60 für einen Leistungsbedarf **bis** 4'500 l/min
- b) CHF 0.30 bis CHF 0.60 für einen Leistungsbedarf **ab** 4'500 l/min

Gemäss **Thomas Blum** ist diese Regelung **bis** und **ab** rein informativ. Innerhalb des Rahmens können entsprechend andere Tarife festgelegt werden.

**Beschluss des Antrags der vereinigten Gemeindeversammlung**

91 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen  
14 Enthaltungen

**Dem neuen Gebührenreglement Wasserversorgung wird grossmehrheitlich zugestimmt.**

**9. Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren**

**Ausgangslage**

- Dieses neue Reglement legt fest, wie öffentliche Erschliessungsanlagen für Verkehr, Wasser- und Abwasserversorgung finanziert werden.

- Mit der Aktualisierung sollen Reglement-Redundanzen beseitigt und auf die neuen, separaten Gebührenreglemente hingewiesen werden.
- Die Baubewilligungsgebühren werden ebenfalls vereinfacht: Künftig beträgt die Gebühr mindestens 100 Franken oder 0.15 % der Bausumme, und die bisherigen Kategorien entfallen.
- Die in diesem Reglement festgelegten Gebühren werden direkt von den Stimmberechtigten beschlossen.

| Versorgungsbereich | Gebühren-Art       | Halten (bisher)                | Oekingen (bisher)                                                                   | Kriegstetten (bisher)          | Neue Gebühren-Regelung für fusionierte Gemeinde Kriegstetten |
|--------------------|--------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Baugesuche         | Baugesuchsgebühren | reglementarisch nicht geregelt | CHF40.00 für kleine/meldepflichtige Objekte bis CHF 1'500.00 für grosse Bauvorhaben | reglementarisch nicht geregelt | mind. CHF100.00 oder 0.15% der Bausumme                      |

#### Antrag der vereinigten Gemeindeversammlung

1. Dem neuen Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren der fusionierten Gemeinde Kriegstetten sei zuzustimmen.
2. Mit dem Vollzug sei der Fusionsrat zu beauftragen.

**Eintreten:** stillschweigend genehmigt

**Detailberatung:** keine Wortmeldungen

#### Beschluss

Ja-Stimmen (nicht gezählt)  
8 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung

**Dem neuen Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren wird grossmehrheitlich zugestimmt.**

**Etienne Gasche** bedankt sich bei der Versammlung für das entgegengebrachte Vertrauen. Er würdigt, dass der Fusionsrat die Möglichkeit erhält, seine Arbeit aufzunehmen, und dass damit eine Grundlage für die fusionierte Gemeinde geschaffen ist, um den gemeinsamen Weg fortsetzen zu können. Zudem weist er darauf hin, dass die Gemeinderäte der drei Gemeinden im Rahmen des Budget-Workshops am 25. Oktober 2025 auf Basis der Ergebnisse der Arbeitsgruppe, die Tarife festlegen werden.

## 10. Verschiedenes

### Informationen – Gemeindefusion

|            |                                                                                   |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 18.05.2025 | Urnenabstimmung zur Gemeindefusion                                                |
| 18.06.2025 | 1. vereinigte Gemeindeversammlung: Genehmigung DGO und GO                         |
| 19.08.2025 | Informationsanlass: Einladung zur Mitgestaltung der neuen Gemeinde                |
| 26.10.2025 | <b>Erneuerungswahlen Gemeinderat und Gemeindepräsidium</b>                        |
| 04.12.2025 | <b>3. vereinigte Gemeindeversammlung: Budget 2026 und Wappen, Steuerreglement</b> |
| März 2026  | a.o. GV (Einbürgerungs- und Planungsausgleichsreglement, usw.)                    |

**Ruth Studer** macht folgende Ergänzung:

|            |                                           |
|------------|-------------------------------------------|
| 20.11.2025 | Buchvernissage «Dorfchronik Kriegstetten» |
| 05.12.2025 | Adventsfenster-Apéro                      |

**Etienne Gasche** dankt allen Anwesenden für ihre Teilnahme und schliesst die Gemeindeversammlung um 21.15 Uhr. Er bedankt sich bei den Technischen Betriebe HOeK, die die Halle eingerichtet haben, den Kolleginnen und Kollegen des Fusionsrats, der Arbeits- und Redaktionsgruppe sowie der Firma Pumag Consulting AG.

Tagespräsident

Tagesaktuarin

Gasche Etienne  
*Gemeindepräsident Gemeinde Oeking*

Margrit Jaggi  
*Gemeindeschreiberin Gemeinde Kriegstetten*